



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Lauf- und Wander-Paradies Jena e.V.

Fachdienst: Kommunale Ordnung  
- Veranstaltungsbehörde -  
Ansprechpartner: Sebastian Wick  
Dienstgebäude: Am Anger 28  
07743 Jena  
Zimmer: 01.01\_25  
Telefon: 03641 49-2505  
Telefax: 03641 49-2532  
E-Mail: veranstaltungen-obg@jena.de  
Internet: www.jena.de

Ihr Schreiben / Zeichen: 08.04.2024  
Unser Zeichen: 2/32/0-30843594-fd-ko-wi  
Datum: 17.04.2024

## Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung

Sehr geehrte ,

die Stadt Jena erlässt aufgrund Ihrer Anzeige über eine öffentliche Veranstaltung vom 08.04.2024 folgenden Bescheid:

Thema: 40. Forstlauf 2024  
Datum/Uhrzeit: 20.04.2024, 07:00 Uhr – 17:00 Uhr  
Veranstaltungsorte: Jena, Westsportplatz und angrenzende Wanderwege

Anlässlich der angezeigten Veranstaltung am 20.04.2024 ergehen folgende Auflagen:

### 1. Auflagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts

- 1.1 Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss eine Veranstaltungsleitung anwesend oder eine Stellvertretung sichergestellt sein.
- 1.2 Die Veranstaltungsleitung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen und haftet für eventuelle Schäden. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung der Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für alle Teilnehmenden nicht (mehr) gewährleistet werden kann.
- 1.3 Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer frei gehalten werden.
- 1.4 Vor der Abgabe von Lebensmitteln ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) darüber in Kenntnis zu setzen.

Sparkasse IBAN DE72 8305 3030 0000 0005 74  
Commerzbank DE75 8204 0000 0258 9000 00  
HypoVereinsbank DE10 8302 0087 0004 1491 49

BIC HELADEF1JEN  
COBADEFFXXX  
HYVEDEMM463

Deutsche Bank  
Volksbank

IBAN DE47 8207 0000 0390 6666 00  
DE30 8309 4454 0040 6176 04

BIC DEUTDE8EXXX  
GENODEF1RUJ



---

## 2. Naturschutz / Stadtforst

2.1 Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

2.2 Im Naturschutzgebiet ist insbesondere verboten

- außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
- das Gebiet außerhalb von Wegen zu betreten,
- außerhalb der befestigten Wege oder der markierten Radwege Fahrrad zu fahren,
- außerhalb der markierten Reitwege zu reiten,
- zu zelten, zu lagern oder Feuer zu entfachen oder Lärm zu erzeugen,
- Flugmodelle aller Art sowie Flugsportarten zu betreiben,
- Hunde frei laufen zu lassen, ausgen. Hütehunde oder Jagdhunde im Einsatz,
- frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen.

2.3 Die Teilnehmenden sind über das bestehende Schutzgebiet zu informieren und auf die damit verbundenen Pflichten aufmerksam zu machen.

2.4 Die Teilnehmenden sind durch die Veranstaltungsleitung darauf hin zu weisen, dass die Nutzung der Wege im Naturschutzgebiet auf eigene Gefahr erfolgt. Eine besondere Sorgfaltspflicht des Waldeigentümers hinsichtlich der Verkehrssicherung besteht nicht, auch nicht an markierten Wegen und Pfaden.

2.5 Durch die Veranstaltungsleitung ist eine Haftpflicht-Versicherung mit ausreichender Deckung gegenüber dem Eigentümer (in Vertretung KSJ-Forstverwaltung) nachzuweisen. Die Versicherung muss Risiken abdecken, die sich aus dem Zustand des Weges bzw. seines Verlaufes auf nichtöffentlichen Wegen im Wald und in der freien Landschaft, die keiner gesonderten Verkehrssicherungspflicht unterliegen, absichern.

2.6 Der Streckenverlauf ist so zu kennzeichnen, dass Dritte dies erkennen können und somit Gefahren für Teilnehmende und Passanten ausgeschlossen werden. Bei der Routenführung und Wegmarkierung ist auf eine eindeutige Beschilderung zu achten, damit auch wirklich nur auf offiziell ausgeschilderten Wanderwegen gelaufen wird.

2.7 Witterungsbedingte Extreme sind zu beachten. Bei Sturm, Orkan etc. besteht auf Grund der Wurf und Bruchgefahr der Bäume auf Forstwegen Lebensgefahr. Dementsprechend sind Alternativvarianten außerhalb des Waldes vorzumerken. Die Forstverwaltung übernimmt keine Gewähr für die gefahrlose Nutzung der Forstwege im Sinne der Veranstaltung.

2.8 Sollte zum Zeitpunkt der Veranstaltung die Waldbrandwarnstufe 3 oder 4 ausgerufen sein, wird bzw. können die Wege zum Schutze des Waldes gesperrt werden, die Veranstaltung kann dann auf den Waldabschnitten nicht stattfinden.

2.9 Sämtliche zusätzliche Installationen und Markierungen sind naturverträglich anzubringen und unverzüglich nach der Veranstaltung restlos zu entfernen. Sollten dennoch Markierungen zurück bleiben sind diese spätestens nach Aufforderung zeitnah zu entfernen.



2.10 Sämtliche Schranken sind nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu verschließen.

### **3. Abfall**

3.1 Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.

3.2 Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.

3.3 Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

**Für die festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.**

**Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.**

#### **Gründe:**

##### **I.**

Man zeigte im Namen des Lauf- und Wander-Paradies Jena e.V. am 08.04.2024 eine öffentliche Veranstaltung unter dem Thema „40. Forstlauf“ für den 20.04.2024 auf der Sportanlage Jena West sowie angrenzenden Wanderwegen in Jena an.

##### **II.**

Die Stadtverwaltung Jena ist nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz - ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung örtlich und sachlich zuständig. Gemäß § 42 Abs. 5 ThürOBG kann die Stadtverwaltung Jena im Einzelfall Anordnungen zur Gefahrenabwehr bei einer öffentlichen Veranstaltung treffen. Reichen Anordnungen nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden. Mitarbeitende der Ordnungsbehörde oder der Polizei sind im Falle des Vorliegens von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung berechtigt, die Veranstaltung für beendet zu erklären und dies auch durchzusetzen.

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürOBG hat derjenige, der eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Die Frist ist vorliegend eingehalten worden.



Die Auflagen unter Ziffer 1 dieses Bescheides beinhalten Regelungen der allgemeinen Gefahrenabwehr und sollen den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung gewährleisten. Die Auflagen basieren in Anlehnung an die entsprechenden Gesetze und Verordnungen (insbesondere Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-, Ordnungswidrigkeitengesetz -OwiG-, Muster-Versammlungsstättenverordnung -MV-StättVO-, Straßenverkehrsordnung -StVO-, Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Jena) auf § 42 Abs. 5 ThürOBG.

Die Auflagen unter Ziffer 2 dieses Bescheides tragen dem Naturschutz Rechnung. Die Sportveranstaltung „40. Forstlauf 2024“ verläuft durch das Naturschutzgebiet (NSG) „Jenaer Forst“. Für dieses Gebiet gelten die Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung (SG-VO). Die Stadt Jena erteilt die Zustimmung für eine Ausnahme gemäß § 4 der Thüringer Verordnung über das NSG „Jenaer Forst“ (SG-VO) für die Durchführung der Veranstaltung. Die Veranstaltung wird bei Einhaltung der aufgeführten Auflagen die vorkommenden Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nicht beeinträchtigen und bedarf daher keiner weitergehenden Verträglichkeitsprüfung. Die getroffenen Bestimmungen zielen darauf ab, durch die geplante Veranstaltung mögliche Beeinträchtigungen und negative Auswirkungen soweit als möglich zu vermeiden. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen steht die geplante Veranstaltung bei ordnungsgemäßer Durchführung und unter Berücksichtigung der angeführten Auflagen auf Grund ihrer engen räumlichen und zeitlichen Begrenzung dem Schutzzweck des betroffenen NSG nicht entgegen. Die Auflagen basieren in Anlehnung an das Umweltschutzgesetz, das Naturschutzgesetz, das Thüringer Waldgesetz, die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jenaer Forst“ auf § 42 Abs. 5 ThürOBG. Durch die Auflagen sollen nachhaltige Beeinträchtigungen oder Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern, Büschen und Grünflächen durch unmittelbare Eingriffe bzw. durch Ablagerungen von Müll vermieden werden.

Sollten zur Absicherung der Streckenposten und Versorgungsstände das Befahren von Waldwegen mit KFZ notwendig sein, sind die Befahrgenehmigungen für den Wald bei der Stadtforstverwaltung zu beantragen. Mit der Ausstellung dieser Befahrgenehmigungen werden die zu berücksichtigenden Belange bezüglich des ThürWaldG, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde, geregelt.

Die Auflagen unter Ziffer 3 dieses Bescheides tragen der Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung Rechnung. Die Auflagen basieren auf der Abfallsatzung der Stadt Jena sowie auf der Grünflächensatzung der Stadt Jena und sollen nachhaltige Beeinträchtigungen der Umwelt durch unmittelbare Eingriffe bzw. durch Ablagerungen von Müll vermeiden.

Zur Beurteilung der Veranstaltungsanzeige und Einschätzung sich ergebender Gefährdungen wurden benachbarte Fachbehörden, u.a. die untere Naturschutzbehörde angehört. Der Erlass eines Auflagenbescheides ist aus den genannten Gründen erforderlich und geboten. Mildere Mittel kommen vorliegend nicht in Betracht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.



---

### **Hinweis:**

Zu widerhandlungen gegen die erlassenen Auflagen nach § 42 Abs. 5 ThürOBG sind als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR bedroht (§§ 48, 51 ThürOBG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zu widerhandelt. Es wird hiermit angezeigt, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden wird, sollte gegen eine der vollziehbaren Auflagen zu widergehandelt werden. Mitarbeitende der Ordnungsbehörde oder der Polizei sind im Falle des Vorliegens von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung berechtigt, die Veranstaltung für beendet zu erklären und dies auch durchzusetzen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,  
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,  
Fachdienst Kommunale Ordnung,  
Am Anger 28, 07743 Jena

einulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Wick'.

Sebastian Wick  
Fachdienstleiter